- 88. 1. Wird burch Einklagung eines Teiles eines Auspruches die Berjährung auch in Ansehung des Restanspruches dann unterbrochen, wenn zugleich der Anspruch in seinem ganzen Umsange begründet, und die Geltendmachung des Restes ausbrücklich vorbehalten wird, und wenn darauf diese Geltendmachung noch in demselben Prozesse mittels Klagerweiterung erfolgt?
- 2. Kann eine Teilflage der erwähnten Art deshalb zugleich als Feststellungstlage in Ansehung des Restanspruches angesehen werden, weil in die Klageschrift auch ein Antrag auf Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises wegen Ermittlung des Gesamtbetrages aufgenommen ist?
- 3. Wird die Berjährung auch durch Alagerhebung, baw. in ben Fällen des § 477 Abs. 2 und des § 639 Abs. 1 B.G.B. auch durch Stellung eines Antrages auf Beweissicherung bei einem unzuständigen Gericht unterbrochen?
  - 4. Notwendige Form eines Antrages auf Beweisaufnahme zur Sicherung bes Beweises.
- 5. Notwendige Form der Zurudnahme einer Alage, bzw. eines Antrages auf Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises. Rann eine folche Zurudnahme auch stillschweigend erklärt werden?

B.G.B. §§ 211, 212, 477 Abj. 2, 639 Abj. 1.

B.B.D. §§ 486 Abs. 1, 271 Abs. 2.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 10. Oktober 1907 i. S. H. Wwe. (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. VI. 16/07.
  - I. Landgericht Dortmund.
  - II. Oberlandesgericht hamm.

## Grünbe:

"Es handelt sich um Schabensersatz wegen mangelhafter Erfüllung eines unter der Herrschaft des preußischen Landrechts abgeschlossenen Werkvertrages, nämlich eines Bauvertrages, und zwar wegen schlechter Beschaffenheit der Materialien des Bauwerkes. Von ben jett im gangen geforberten 7500 M hat die Klägerin in biesem Brogef anfänglich nur 400 M nebft Brogefginfen eingeklagt, bie ihr auch aleich in erfter Inftang zugesprochen worden find; erft am 22. Februar 1906 hat sie ihren Rlagantrag auf 7500 M nebst Zinsen erweitert. Die 7100 M find ihr auf Grund bes Ginmandes ber Berjährung abgesprochen worden, weil seit bem 1. Januar 1900 nach Art. 169 Einf.-Gef. jum B.G.B. ber gange Unfpruch ber fünfjährigen Berjährung bes \$ 638 Abf. 1 B.G.B. unterlegen habe, und bie fünf Jahre mit dem 31. Dezember 1904 abgelaufen gewesen seien, folglich ber Antrag vom 22. Februar 1906 in biefer Beziehung teine Wirfung mehr habe ausüben konnen. Diese Begrundung ift jedenfalls an sich rechtlich zutreffend, ba, wie ber erkennende Senat laut ber Entich. in Rivils. Bb. 57 S. 373 flg. schon ausgeführt hat, nach bem Rechte bes Burgerlichen Gesethuchs burch die gerichtliche Geltendmachung eines Teiles eines Ansbruches die Berjährung des übrigen Teiles mindestens in der Regel nicht unterbrochen wird.

Run hat freilich die Rlägerin sich barauf berufen, daß hier gerabe ber bamals noch offen gelassene Fall vorliege, bag nämlich bei Gelegenheit ber bor Ablauf ber Beriährungefrist borgenommenen Rlagebegrundung icon ber Anspruch in seinem gangen Umfange bargelegt, und bie Geltendmachung bes Reftes vorbehalten, und biefe fobann noch in bemfelben Prozesse mittels Rlagerweiterung nach § 268 Nr. 2 A.B.D. erfolgt fei. Wenn inbessen bie Rlägerin dafür, baß in einem folden Ralle die anfängliche Ginklagung eines Teiles als Unterbrechung der Berjährung für den ganzen Anfpruch mirte, auf die Ausführungen von Rebbein, B.G.B. 28b. 1, Bem. IV, 1, c ju §§ 194-225, S. 319, Bezug genommen bat, so trifft das insofern nicht einmal völlig zu, als Rebbein bort voraussest, daß bei bem Borbehalte auch ichon ber Betrag bes Gesamtanspruches beziffert worden mare, mas im porliegenden Ralle nicht geschehen war; aber überhaupt hat der Senat inzwischen im Urteil zur Sache Rep. VI 276/06 (jest gebruckt in ben Entsch. in Bivilf. Bb. 65 G. 398 flg.), auf beffen Grunde bier verwiesen werben tann, sich bereits gegen die Rebbein'iche Ansicht . . . aus-Nach preußischem Landrecht ließ sich auf Grund ber 88 570, 571 I. 9 eine abweichende Meinung wohl rechtfertigen; aber bas Bürgerliche Gefetbuch enthalt eben feine folchen Bestimmungen.

Dhne Erfolg hat sich die Rlägerin in der Revisionsverhandlung bemüht, darzulegen, daß diese Klage auf 400 M zugleich als Feststellungsklage in betreff des ganzen Schadensersapanspruches hätte ausgesaßt werden müssen, die nachher auch insoweit in eine Leistungstlage umgewandelt worden sei. Daß in die Klageschrist zugleich ein Antrag auf Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises wegen Ermittlung des Betrages ausgenommen war, ist hierfür, auch abgesehen davon, daß von dieser Tatsache laut der Tatbestände in der mündslichen Berhandlung erster Instanz nichts vorgetragen worden ist, durchaus unerheblich, und auch die Klägerin selbst hat dei Formulierung ihres neuen Klagantrages gar nicht daran gedacht, von der Umwandlung einer angestellten Feststellungsklage zu sprechen, sondern einsach von einer Klagerweiterung geredet.

Es bleibt aber noch die weitere Rechtsbehauptung der Klägerin zu erörtern, daß eben durch den Antrag auf Beweisaufnahme zur Sicherung bes Beweises bie Beriahrung in Ansehung bes aangen Anspruches unterbrochen worden fei. Allerdings wird nach § 639 Abf. 1 val. mit § 477 Abf. 2 B.G.B. die fünfjährige Berjährung bes § 638 Abi. 1 burch einen folchen Antrag unterbrochen. Oberlandesgericht läßt nun babingestellt, ob die Rlägerin bier einen folden Antrag in rechtswirtsamer Beise angebracht hatte, wendet aber ben in § 477 Abs. 2 in Bezug genommenen § 212 Abs. 1 B.G.B. entsprechend an, nach welchem im Falle ber Burudnahme ber Rlage die Unterbrechung als nicht erfolgt gilt; es findet nämlich eine Burud. nahme bes Antrages barin, bag bie Klägerin, während bas Gericht auf benselben nichts verfügt habe, nach ihrer Rlagerhebung niemals auf ihn jurudgetommen fei. Diefer Entscheidungsgrund ift von der Revisionetlagerin mit Recht angegriffen worben, ba er jeber gefetlichen Grundlage entbehrt. Belde Folgen bas Richtbetreiben einer bei Bericht angebrachten Sache für bie Berjährungsunterbrechung bat, ift in § 211 Abf. 2 B.G.B. bestimmt, ber nach § 477 Abf. 2 hier ebenfalls entsprechend anzuwenden ift. Danach murbe bier mit ber Stellung jenes Antrages eine neue fünfjährige Berjährung zu laufen angefangen haben, die noch lange nicht vollendet sein würde. möglich kann in einem solchen Ralle neben § 211 Abs. 2 je nach Belieben auch § 212 Abs. 1 angewandt werden. Das hängt damit aufammen, daß es eine ftillschweigenbe Burudnahme bes Antrages

368

solche Zustellung, sondern nach § 485 Abs. 1 3.P.D. entweder durch Erklärung zu Krotokoll des Gerichtsschreibers, oder durch Sinreichung

eines Schriftsates angebracht wirb.

hiff Tropbem muß die Entscheidung bes Oberlandesgerichts auch in biefem Bunkte aus einem anderen Grunde aufrecht erhalten werben, nämlich weil die Klägerin gar fein Gesuch wegen Sicherung bes Beweises in rechtswirksamer Beise gestellt hat. Zwar tommt es hierfür nicht, wie bas Oberlandesgericht zu meinen scheint, barauf an, ob nach § 486 B.B.O. bas Landgericht, bei bem bie bas Gesuch enthaltenbe Abschrift ber Rlageschrift eingereicht ift, ober das Amtegericht zuftandig gewesen mare; benn aus § 212 B.G.B. geht hervor, daß auch durch Rlagerhebung bei einem unzuständigen Gerichte die Berjährung mindestens so lange als unterbrochen gilt, als bie Klage nicht wegen dieser Unzuständigkeit abgewiesen ift, und auch dies ist nach § 477 Abs. 2 B.G.B. bei bem Antrage wegen Sicherung bes Beweises entsprechend anzuwenden. Aber die Riederlegung der Abfchrift eines für ben Begner bestimmten Schriftsages auf ber Berichtsschreiherei ist überhaupt keine Einreichung eines Schriftsages an das Daber tann ein außerhalb ber mündlichen Berhandlung

ber Streitsache birekt beim Gerichte zu stellenber Antrag gar nicht burch Aufnahme in einen birekt bem Gegner zuzustellenben Schriftsatzestellt werben. Zweifeln könnte man vielleicht, ob, wenn bann ber Berfasser bes Schriftsatzes bie an bas Gericht abressierte Abschrift mit Hinzufügung einer neuen Driginalunterschrift auf ber Gerichtsschreiberei nieberleate — was freilich immer eine inkorrekte Vermischung zweier

verschiedener Arten von Parteihandlungen sein würde —, die Form notburftig gemabrt mare; aber jedenfalls liegt biefer Rall bier nicht Auch tommt nicht etwa in biefem Sinne bie auf ber Abschrift ber Rlageschrift in ben Gerichtsatten fich finbende Bemerkung: "Fürs Gericht! Antrag auf Sicherung bes Beweifes geftellt!" in Betracht, ba nicht erkennbar ift, wann und von wem diese Bemertung barauf geseht ift. Zwar reagieren in ber Pragis häufig Gerichte auf Untrage, bie in biefer ungehörigen Form an fie gelangt find, wenn fie bavon Kenninis nehmen, und es mag das wohl auch ziemlich unbebenklich fein; aber gang anbers liegt bie Sache, wenn es fich barum handelt, ob eine Berjährung rechtzeitig unterbrochen ift; für biefe Frage hat man fich ftreng an bie Form zu halten. Dahingeftellt bleiben kann, ob, wenn das Landgericht auf den in der mangelhaften Form gestellten Antrag etwas Sachliches verfügt hatte, bann ber Formmangel als geheilt behandelt werden burfte; benn biefer Rall ist nicht gegeben.

Demnach mußte bie Revifion gurudgewiesen werben."